

Fragen und Antworten

Welche Aufgaben ergeben sich für den Betrieb aus seiner Pflicht nach § 56 Abs. 3 AGB, einen fristlos zu entlassenden Werk tätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen?

Alle Anforderungen an die Pflicht des Betriebes, einen fristlos zu entlassenden Werk tätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen, leiten sich aus der generellen Verantwortung der Betriebe für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ab. Die Betriebe haben im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Aufgaben, den Aufgaben zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens mit dazu beizutragen, daß ein fristlos entlassener Werk tätiger so schnell wie möglich wieder in einen Betrieb (Arbeitskollektiv) eingegliedert wird.

Deshalb ist vor jeder fristlosen Entlassung verantwortungsbewußt zu prüfen, ob es nicht doch noch möglich ist, den betreffenden Werk tätigen im Betrieb weiter zu beschäftigen. Hat der Werk tätige gegen die fristlose Entlassung Einspruch eingelegt, dann kann die Konfliktkommission oder das staatliche Gericht innerhalb des Verfahrens nachprüfen, ob der Betrieb dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Kann der Werk tätige unter Beachtung seiner Stellung und Verantwortung im Betrieb weiterbeschäftigt werden, obwohl er eine schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin bzw. staatsbürgerlicher Pflichten begangen hat, ist der Ausspruch einer fristlosen Entlassung nicht gerechtfertigt. In diesem Fall ist zu prüfen, welche andere Disziplinarmaßnahme anzuwenden ist.

Wenn der Werk tätige nur mit einer anderen Arbeitsaufgabe im Betrieb weiterbeschäftigt werden kann, ist ihm ein entsprechender Änderungsvertrag anzubieten. Dabei hängt die Beurteilung, ob er mit einer anderen Arbeitsaufgabe beschäftigt werden kann, nicht allein davon ab, ob im Betrieb unbesetzte Arbeitsplätze vorhanden sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob der betreffende Werk tätige auch für diesen Arbeitsplatz geeignet ist. Trifft das zu und lehnt der Werk tätige dennoch den möglichen Änderungsvertrag ab, kann der Betrieb auch eine fristgemäße Kündigung wegen Nichteignung (§ 54 Abs. 2 Buchst. b AGB) aussprechen.

Kann der betreffende Werk tätige im bisherigen Betrieb weder mit der bisherigen noch mit einer anderen Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt werden, ist der Betrieb verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit dafür zu sorgen, daß der Werk tätige so schnell wie möglich eine neue Arbeit aufnehmen kann. Dazu hat der Betrieb das Amt für Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die notwendig gewordene fristlose Entlassung zu informieren, unverzüglich die Abschlußbeurteilung anzufertigen und die Personalunterlagen an den vorgesehenen neuen Betrieb zu übersenden. Damit das Amt für Arbeit rechtzeitig und zielgerichtet die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Sicherung einer kontinuierlichen Weiterbeschäftigung des Werk tätigen einleiten kann, muß der Betrieb auch nähere Angaben zu seiner Person (z. B. über erworbene Berufserfahrungen und fachliche Qualifikation) machen.

Werden für den Werk tätigen auch dann verbindliche Arbeitspflichten begründet, wenn er über die mit seiner Arbeit zusammenhängenden Fragen dadurch informiert wird, daß ihm Zeitschriften und dienstliche Schreiben im Umlaufverfahren „Zur Kenntnis“ gegeben werden?

Den Betrieben ist es überlassen, den rationellsten Weg für solche arbeitsbezogenen Informationen zu wählen, für die wegen ihrer Vertraulichkeit nicht ausdrücklich ein bestimmter Informationsweg vorgeschrieben ist. Deshalb können für die Arbeit der Werk tätigen beachtliche Zeitschriften, Konferenzberichte, Betriebsanweisungen, Ordnungen, Rundschreiben u. ä. den Mitarbeitern im Umlaufverfahren zur Kenntnis

gegeben werden. Für die Begründung von Arbeitspflichten kommt es nicht darauf an, ob dem Werk tätigen das erforderliche Informationsmaterial im Umlaufverfahren oder in einer anderen Art und Weise zur Kenntnis gebracht wird. Entscheidend für die Begründung von Arbeitspflichten ist allein der Informationsinhalt und welcher Leiter aus welchem Anlaß das Umlaufverfahren für die Information der Mitarbeiter gewählt hat.

Aus Zeitschriften und anderen allgemein zugänglichen Publikationen werden in der Regel für den Werk tätigen keine Arbeitspflichten erwachsen. Ausnahmen können sich allerdings aus der konkreten, im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe für leitende Werk tätige im Zusammenhang mit § 80 Abs. 1 Satz 1 AGB ergeben, wonach der Werk tätige seine Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen hat, d. h., daß er die in den Publikationen vermittelten Kenntnisse, die speziell seine Arbeitsaufgabe betreffen, auch anwenden und verwerten muß.

Werden im Umlaufverfahren Informationsmaterialien mit Weisungscharakter bekannt gegeben, wie z. B. die Arbeitsordnung, Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit oder zur Änderung in der Arbeitsorganisation, können sich daraus für den Werk tätigen Arbeitspflichten ergeben, die er gemäß §§ 80 und 83 Abs. 1 AGB einzuhalten hat. Dabei sind ggf. die gesetzlich geforderten gewerkschaftlichen Zustimmungs- bzw. Vereinbarungsrechte zu beachten (vgl. z.B. für die Arbeitsordnung § 92 AGB, zum Arbeitszeitplan § 167 Abs. 2 AGB).

Welche Wirkung haben im Strafprozeß die Rücknahme eines Rechtsmittels und der Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels?

Die Wirkung der Rücknahme und des Verzichts besteht in ihrer Endgültigkeit. Nach Verzicht darf das Rechtsmittel nicht mehr und nach der Rücknahme nicht erneut — auch nicht mit anderer Begründung — eingelegt werden. Das gilt auch dann, wenn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels noch nicht verstrichen ist (§ 286 Abs. 2 StPO).

Der Verzicht bzw. die Rücknahme werden erst wirksam, wenn die entsprechende Erklärung dem mit der Sache befaßten Gericht zugegangen ist. Werden der Verzicht bzw. die Rücknahme widerrufen und geht der Widerruf vor der Verzichts- bzw. Rücknahmeerklärung bei diesem Gericht ein, bleibt die vom Angeklagten oder von seinem Verteidiger eingelegte Berufung wirksam (vgl. OG, Urteil vom 31. Mai 1972 - 2 Zst 16/72 - [NJ 1972, Heft 19, S. 592]).

Ein zunächst in vollem Umfang eingelegtes Rechtsmittel kann aber auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch auf einzelne Teile des Urteils beschränkt werden. Diese Beschränkung, die einer teilweisen Rücknahme gleichkommt, bewirkt, daß die mit dem Rechtsmittel nicht angefochtenen Teile einer Entscheidung rechtskräftig werden (§§ 288 Abs. 6, 289 Abs. 1 StPO). Betrifft das einen Protest, darf sich diese Beschränkung jedoch nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirken, weil auch bei einem zuungunsten des Angeklagten eingelegten Protest erforderlichenfalls zu dessen Gunsten zu entscheiden ist (§285 Satz 2 StPO). Diese Beschränkung bedarf in entsprechender Anwendung des § 286 Abs. 3 StPO der Zustimmung des Angeklagten bzw. bei Jugendlichen auch der Erziehungsberechtigten.

Der Zustimmung des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Rücknahme des zu seinen Gunsten eingelegten Protests oder einer Beschwerde des Staatsanwalts bedarf es auch, wenn er selbst ein Rechtsmittel eingelegt hat oder kein Recht dazu hat. Aus denselben Erwägungen ist eine solche Zustimmung ebenfalls erforderlich, wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte (§ 70 StPO) Berufung eingelegt hatten. Bei der Rücknahme des Rechtsmittels durch andere Rechtsmittelberechtigte ist außer der Zustimmung des Jugendlichen auch die der Erziehungsberechtigten erforderlich.